

Hundereglement, synoptische Darstellung

Bisheriges Hundereglement	Neues Hundereglement
Reglement über das Halten von Hunden (Hundereglement)	Reglement über die Hundehaltung
Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Laufen vom 18. März 2004 beschliesst, gestützt auf § 3 Absatz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden, vom 22. Juni 1995, das folgende	Die Gemeindeversammlung der Stadt Laufen, gestützt auf § 47 Abs.1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes sowie § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995, beschliesst:
§ 1 Geltungsbereich Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange über das Halten von Hunden der Einwohnergemeinde Laufen.	§ 1 Geltungsbereich Dieses Reglement regelt den Vollzug des Gesetzes über das Halten von Hunden.
§ 3 Überwachung ¹ Die HundehalterInnen sind verpflichtet, für die ständige Überwachung ihrer Hunde zu sorgen, so dass die Anwohnerschaft sowie Passanten weder gestört noch belästigt werden. ² Es ist verboten, Hunde zu reizen oder auf Menschen bzw. Tiere zu hetzen. ³ Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die HundehalterInnen sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.	§ 2 Überwachung Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

<p>§ 4 Leinenzwang</p> <p>¹ Hunde sind an verkehrsreichen Strassen, in Naturschutzgebieten, sowie im Bereich von öffentlichen Anlagen wie z.B. Schulen, Sportplätzen usw. an der Leine zu führen.</p> <p>² Während der Hauptsetz- und Brutzeit vom 01. April bis und mit 31. Juli sind alle Hunde, im Wald und an Waldsäumen, an der Leine zu führen.</p>	<p>§ 3 Leinenzwang</p> <p>¹ Hunde sind an verkehrsreichen Strassen, in Naturschutzgebieten sowie im Bereich von öffentlichen Anlagen wie Schulen, Spiel- und Sportplätzen an der Leine zu führen.</p> <p>² Während der Hauptsetz- und Brutzeit (April bis Juli) sind alle Hunde im Wald und an Waldsäumen an der Leine zu führen.</p> <p>³ Der Stadtrat kann weitere Plätze und Orte bezeichnen, an welchen Hunde an der Leine zu führen sind.</p>
<p>§ 5 Zutrittsverbote</p> <p>Zu folgenden Plätzen und Orten haben Hunde, mit Ausnahme von Behindertenhunden, keinen Zutritt: Spielplätze, Friedhof, Sportanlagen, Schwimmbad, Schulanlagen usw.</p>	<p>§ 4 Zutrittsverbote</p> <p>Der Stadtrat kann Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben.</p>
<p>Anhang I, Hundehaltungsgebühren</p> <p>1. Gebühren</p> <p>¹ Es werden folgende Gebühren erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für den 1. Hund CHF 60.00 bis 120.00 b) für jeden weiteren Hund CHF 90.00 bis 150.00 c) für gewerbsmässige Zucht nach § 9 Grundbewilligung CHF 500.00 jährliche Gebühr CHF 300.00 d) Gebühren für sonstige Verrichtungen, Mahnungen, Einfordern der Impfnachweise, Mikrochipnummern nach Aufwand CHF 20.00 bis 100. e) Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung effektive Kosten <p>Die Gebühren nach Absatz 1 a) und b) werden jährlich von der Budgetgemeindeversammlung festgelegt.</p> <p>² Neu in der Einwohnergemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden. Die Gebühr wird</p>	<p>§ 5 Gebühren</p> <p>¹ Für das Halten von Hunden werden Gebühren erhoben, die vom Stadtrat festgelegt werden. Es werden folgende Gebühren erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für den 1. Hund CHF 100.00 bis 200.00 pro Jahr b. für jeden weiteren Hund CHF 100.00 bis 200.00 pro Jahr c. für gewerbsmässige Zucht Grundbewilligung CHF 500.00 jährliche Gebühr CHF 500.00 pro Jahr d. Gebühren für sonstige Verrichtungen, Mahnungen, Einfordern der Impfnachweise, Mikrochipnummern nach Aufwand CHF 75.00/Stunde <p>² Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden. Gebühren nach Abs. 1 lit. a, b und c werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.</p> <p>³ Die Gebühren nach Abs. 1 lit. a und b werden pro Kalenderjahr erhoben. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres ist die Gebühr bis Ende Jahr anteilmässig geschuldet. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine</p>

<p>jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.</p> <p>³ Die Gebühren nach a) und b) werden je Kalenderjahr erhoben. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann die Gebühren nach Abs. ¹ in Härtefällen ganz oder teilweise erlassen.</p>	<p>Rückerstattung.</p> <p>⁴ Der Stadtrat kann die Gebühren in Härtefällen ganz oder teilweise erlassen.</p>
	<p>§ 6 Kostenersatz Bei ausserordentlichem Aufwand, wie bspw. dem Einfangen entlaufener Hunde, kann Kostenersatz verlangt werden. Dieser richtet sich nach den Bestimmungen des Polizeireglements.</p>
<p>§ 11 Strafen ¹ Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements oder kantonaler Bestimmungen über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis CHF 1'000.00 verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>² Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglementes.</p>	<p>§ 7 Strafbestimmungen ¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird mit einer Geldbusse bis zu CHF 5'000.00 bestraft.</p> <p>² Strafbar ist auch der fahrlässige Verstoss gegen dieses Reglement.</p>
<p>§ 2 Zuständigkeit Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.</p>	<p>§ 8 Vollzug Der Stadtrat vollzieht dieses Reglement und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p>
	<p>§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts Das Reglement über die Hundehaltung vom 10. Dezember 1996 wird aufgehoben.</p>

	<p>§ 10 Inkraftsetzung Das Reglement wird nach der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion BL vom Stadtrat in Kraft gesetzt.</p>
--	--

Bisheriges Hundereglement	Hundegesetz
<p>§ 3 Überwachung</p> <p>¹ Die HundehalterInnen sind verpflichtet, für die ständige Überwachung ihrer Hunde zu sorgen, so dass die Anwohnerschaft sowie Passanten weder gestört noch belästigt werden.</p> <p>² Es ist verboten, Hunde zu reizen oder auf Menschen bzw. Tiere zu hetzen.</p> <p>³ Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die HundehalterInnen sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.</p>	<p>§ 2 Grundsätze</p> <p>1 Hunde müssen so gehalten werden, dass sie Menschen nicht gefährden oder belästigen und Tiere nicht gefährden.</p> <p>2 Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können, sind generell an der Leine zu führen.</p> <p>3 Wer seinen Hund einer anderen Person anvertraut, muss sich vergewissern, dass diese in der Lage ist, den Hund zu kontrollieren.</p> <p>4 Hundehalterinnen und Hundehalter müssen für ihren Hund eine Haftpflichtversicherung abschliessen, die die Risiken der Hundehaltenden, sowie derjenigen Person, die den Hund tatsächlich beaufsichtigt, abdeckt.</p> <p>5 Die Haftpflichtversicherung, welche die Ersatzrechte der Geschädigten abdeckt, muss mindestens bis zum Betrag von drei Millionen Franken je Unfallereignis für Personen-, Tier- und Sachschäden aufkommen.</p>
<p>§ 4 Leinenzwang</p> <p>³ Der Gemeinderat kann, auch auf Anordnung der Kantonstierärztin bzw. des Kantonstierarztes, weitere Einschränkungen erlassen.</p>	<p>§ 3 Zuständigkeit</p> <p>1 Die Gemeinden sind unter Vorbehalt von Absatz 3 für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Sie treffen im Einvernehmen mit dem Kantonstierarzt oder mit der Kantonstierärztin die notwendigen Massnahmen.</p>
<p>§ 6 Verunreinigung</p> <p>Die HundehalterInnen sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem respektive fremdem, privatem Areal verpflichtet. Es ist</p>	<p>§ 2 Grundsätze</p> <p>6 Hundehalterinnen und Hundehalter müssen den Kot ihrer Hunde auf öffentlichem Grund und landwirtschaftlich genutztem Land</p>

verboten, Kotsäcke liegen zu lassen	aufnehmen.
<p>§ 7 Registrierung</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde respektive ihrer HalterInnen.</p> <p>² Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehaltenden persönlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen.</p> <p>³ HundehalterInnen sind verantwortlich für die gesetzlich verlangten, periodischen Impfungen und erbringen den entsprechenden Nachweis</p>	<p>§ 4 Meldepflicht</p> <p>1 Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde der Gemeinde zu melden. Ebenso ist die Weitergabe oder der Tod des Hundes zu melden. Davon ausgenommen sind Hunde, die für Tierversuche gezüchtet und gehalten werden.</p> <p>2 Die Meldung bei der Gemeinde hat innert 14 Tagen zu erfolgen.</p> <p>3 Die Gemeinden erfassen die auf ihrem Gebiet gehaltenen Hunde, die älter als vier Monate sind, nach Rasse und Mikrochipnummer, sowie die Wohnadresse der Hundehalterin bzw. des Hundehalters in einem Register.</p> <p>4 Die Gemeinden übermitteln dem Kanton jährlich sämtliche Daten des Hunderegisters in elektronischer Form. Die Daten potenziell gefährlicher Hunde sind laufend zu melden.</p>
<p>§ 8 Kennzeichnung</p> <p>¹ Alle HundehalterInnen sind verpflichtet, ihre Hunde mit einem Mikrochip zu kennzeichnen.</p> <p>² Bei der Registrierung gibt die Einwohnergemeinde eine nummerierte Dauer-Hundemarke ab, welche stets am Halsband des Tieres erkennbar zu tragen ist.</p> <p>³ Für verlorene Zeichen muss innert 10 Tagen ein neues gelöst werden</p>	<p>§ 5 Kennzeichnungspflicht</p> <p>1 Alle Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde mit einem Mikrochip zu kennzeichnen.</p> <p>2 Die Gemeinden können neben der Mikrochipidentifikation ein zusätzliches Kennzeichen verlangen.</p>
<p>§ 9 Gewerbsmässige Zucht</p> <p>Die gewerbsmässige Zucht von Hunden bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Die persönlichen und örtlichen Gegebenheiten müssen Gewähr für eine einwandfreie Haltung bieten. Vor Erteilung der Bewilligung ist ein Augenschein mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt durchzuführen.</p>	Untersteht der Tierschutzgesetzgebung
§ 10 Massnahmen	§ 9 Administrative Massnahmen

<p>¹ Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehalterinnen und Hundehaltern, welche ihren Pflichten gemäss Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 11 zu prüfen.</p> <p>² Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person, nach Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt, ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.</p> <p>³ Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt werden.</p> <p>⁴ Wenn der Hund oder die Hunde nicht bei der Halterin oder beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es in Absprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.</p>	<p>1 Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit kann die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt oder die Gemeinde einen Hund auf Kosten der Hundehalterin oder des Hundehalters bis zu einem rechtskräftigen Entscheid beschlagnahmen und anderweitig platzieren, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> Gefahr im Verzug ist; anderweitig dringender und begründeter Verdacht besteht, dass von einem Hund eine ernsthafte Gefahr ausgeht. <p>2 Gefährdet ein Hund Personen oder Tiere, so kann er zu Lasten der Hundehalterin bzw. des Hundehalters unter Beobachtung gestellt werden. Es können weitere Massnahmen, die der Sicherheit der Bevölkerung dienen, angeordnet werden wie zum Beispiel</p> <ol style="list-style-type: none"> Verpflichtung zum Besuch einer Verhaltenstherapie; Durchführen eines Wesenstests; Bezeichnung bzw. Festlegung der Personen, die den Hund ausführen dürfen; Maulkorb- und/oder Leinenzwang; Verbote der Ausbildung und des Einsatzes des Hundes zum Schutzdienst; Anordnung des Wechsels in der Hundehaltung. <p>3 Kann die Sicherheit nicht gewährt werden, so kann der Hund auf Kosten der Hundehalterin bzw. des Hundehalters weiterplatziert oder eingeschläfert werden.</p> <p>4 Angeordnete Massnahmen gelten für das ganze Kantonsgebiet.</p>
<p>Anhang I, Hundehaltungsgebühren</p> <p>1. Gebühren</p> <p>¹ Es werden folgende Gebühren erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> Für ausgebildete Schutz-, Fährten-, Sanitäts-, Lawinen- und Katastrophenhunde, soweit an ihrer Haltung ein öffentliches 	<p>§ 8 Gebühren</p> <p>1 Die Gemeinden können für die auf ihrem Gebiet gehaltenen Hunde Gebühren erheben.</p> <p>2 Keine Gebühren dürfen erhoben werden für</p> <ol style="list-style-type: none"> Diensthunde der Armee, Diensthunde der Polizei, Diensthunde des Grenzwachtkorps,

<p>Interesse besteht, sowie für Hunde für die Nachsuche von Wild (Schweiss Hunde), kann der Gemeinderat die Gebühren gemäss Absatz 1 a) und b) ganz oder teilweise erlassen. Die entsprechenden Prüfungsberichte sind dem Gemeinderat, zusammen mit dem Erlassgesuch, vorzulegen.</p> <p>c) Behindertenhunde sowie der erste Hund in landwirtschaftlich genutzten Betrieben sind von den Gebühren, gemäss Absatz 1 a) und b), befreit.</p> <p>Die Gebühren nach Absatz 1 a) und b) werden jährlich von der Budgetgemeindeversammlung festgelegt.</p>	<p>d. Blindenführhunde, e. den ersten Hund auf landwirtschaftlich genutzten Nebenhöfen. f. ausgebildete Rettungs- und Katastrophenhunde; g. Hunde, die für Tierversuche gezüchtet oder gehalten werden; h. geprüfte Schweiss Hunde, wenn sie zur Nachsuche eingesetzt werden.</p> <p>3 Die Gemeinden können weitere Gründe für die Gebührenbefreiung oder -reduktion vorsehen.</p> <p>4 Der Kanton erhebt für die Bearbeitung von Bewilligungsgesuchen betreffend das Halten potenziell gefährlicher Hunde eine Gebühr von 250 bis 450 Franken.</p> <p>5 Für angeordnete Massnahmen wird der Zeitaufwand mit einem Stundenansatz von 100 bis 150 Franken verrechnet</p>
--	---